

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

13. Januar 2010

Nummer 2

Inhalt	Seite
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	17
- Zustellung eines Haftungsbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	18
- Neuer Weg	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	19
- Zustellung Bescheide (Bürgerdienste)	
Satzung der Sparkasse KölnBonn	20
Wahlbekanntmachung über die am 7. Februar stattfindende Wahl der Mitglieder des Integrationsrates	25
Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 7. Februar 2010	26

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **26. Januar 2010** werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 58 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 05. Januar 2010

Der Oberbürgermeister
In Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn - Amt 21-22 – vom 06.01.2010 für Herrn **Piotr Gruba**, als Geschäftsführer der **BF Bonner Freizeitbetriebe GmbH**, früher wohnhaft in ul. Towarowa 6 SKR-Nr. 40, 89-620 Chojnice 2 Polen, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung

gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Abteilungsleiter

Bonn, den 06.01.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Raths

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Neuer Weg“, zwischen Mehlemer Straße und der Straße „Am Noßbacher Weg“, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Lannesdorf, Flur 4, Nr. 525 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, beschränkt auf den Benutzerkreis Anlieger.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 06.01.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.10.2009	PK-Nr. 7777.6751.8958
Betroffene/r Terpe, Rene, Joseph-Meyer-Str. 8, 99 867 Gotha	
Datum 04.01.2010	PK-Nr. 7777.6756.4186
Betroffene/r van Ewyk, J., M.zwetslootstr. 8, 3861 Nykerk, NIEDERLANDE	
Datum 04.01.2010	PK-Nr. 7777.6766.3575
Betroffene/r Heike, Bernd, Jufeng Road 1585, 201 206 Shanghai-Pudong, REPUBLIK CHINA (TAIWAN)	
Datum 05.11.2009	PK-Nr. 7777.8266.5680
Betroffene/r Dervisic, Sacir, Rheinweg 119, 53 129 Bonn	
Datum 08.05.2009	PK-Nr. 7777.8127.3959
Betroffene/r von Jordans, Ralf, Kanalstr. 7 a, 76 356 Weingarten (Baden)	
Datum 27.11.2009	PK-Nr. 7777.8289.7980
Betroffene/r Borgmann, Paul, Fa. Immogarant GmbH, Nurda Park 7, 53 562 St. Katharinen	
Datum 15.04.2009	PK-Nr. 7779.3006.3876
Betroffene/r El Houaze, Mourad, Ossenbrucher Weg 2, 41 849 Wassenberg	
Datum 02.12.2009	PK-Nr. 7781.3021.3126
Betroffene/r Droste, Sigrid Anna, Sternenburgr. 95, 53 115 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **06. Januar 2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99



SATZUNG



Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" hat in ihrer Sitzung vom 02. November 2009 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse KölnBonn mit dem Sitz in Köln ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtlich identisch mit der Sparkasse der Stadt Köln, die gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Alt. des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV NRW S. 504/SGV NRW 764) die Sparkasse Bonn mit Wirkung zum 01. Januar 2005 aufgenommen hat und als deren Träger die Städte Köln und Bonn mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 den Zweckverband Sparkasse KölnBonn festgesetzt haben.
- (2) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (3) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Firma "Sparkasse KölnBonn".
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (5) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse KölnBonn.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied;
 - b) 17 weiteren Mitgliedern.

- (2) Soweit die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Köln oder der Bundesstadt Bonn weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist noch nach § 11 Absatz 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, nimmt sie bzw. er gem. § 10 Absatz 4 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Verwaltungsrat beruft ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG ist

- a) im Falle von Realkrediten, gesicherten Personalkrediten und Beteiligungen das Gebiet des Trägers, und das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier (das entspricht dem Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz);
- b) im Falle von Schiffskrediten das Gebiet des Trägers, der Regierungsbezirk Köln und der Landkreis Ahrweiler;
- c) im Falle von ungesicherten Personalkrediten das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sowie der an diesen Kreis angrenzenden Kreise und die Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Köln, Neuss, Leverkusen, Bergisch Gladbach und Brühl einschließlich der Gemeinden Langenfeld, Frechen und Pulheim.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 09. Juni 2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.11.2009 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.12.2009

Der Verbandsvorsteher
i.V. Guido Kahlen
Stadtdirektor

Wahlbekanntmachung

1 Am 07. Februar 2010 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2 Zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates ist das Stadtgebiet in sieben Stimmbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Wahlbüro, Stadthaus, Berliner Platz 2, Bonn, Eingangshalle, während der allgemeinen Dienstzeit und am Wahltag während der Wahlzeit eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.01.2010 - 16.01.2010 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Nationalpass oder Identitätsausweis bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen grauen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat **eine** Stimme. Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates enthält die Namen, Vornamen, den Beruf und die Anschrift der zugelassenen Einzelbewerberinnen und -bewerber. Bei Listenbewerber(n)/innen erscheint der Name der Liste und ggf. deren Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel – zusätzlich werden die ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen angegeben.

Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes der Bundesstadt Bonn oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer mit Wahlschein oder durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bonn (Wahlbüro) den Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen mit dem amtlichen Stimmzettel beschaffen. Der Antrag kann auch online auf den Internetseiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) gestellt werden. Der amtliche rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur entgeltfreien Übersendung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG ist der Einwurf der Wahlbriefe in städtische Briefkästen, am 06. und 07. Februar 2010 nur am Stadthaus, Berliner Platz 2, zugelassen.

6 Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB –).**

gez. Nimptsch
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 07. Februar 2010

- 1 Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bonn wird in der Zeit von Montag, dem 18. Januar 2010 bis Freitag, dem 22. Januar 2010 während der nachstehenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt:
 - Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
 - Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme ist

- **das Wahlbüro**
Stadthaus, Eingangshalle, Berliner Platz 2
Telefon 77 3783

Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 22. Januar 2010 bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde, gerichtet an das Wahlbüro, eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 16. Januar 2010 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stande vom 03. Januar 2010 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann; er sollte sich umgehend mit dem Wahlbüro in Verbindung setzen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4 Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Bonn oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag,
 - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r.
 - 5.2 Ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

- b) wenn sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Februar 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bonn im Wahlbüro mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch **nicht telefonisch**, beantragt werden (siehe hierzu auch die Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Antrag kann auch **online** auf den Internet-Seiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) gestellt werden.

Danach im Falle nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, das ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum 06. Februar 2010, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 07. Februar 2010, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (nicht Generalvollmacht) nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

6 Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen grauen Stimmzettel,
- **einen** amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- **einen** amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als der/dem Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht) nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt auch diesen.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen. Hat der/die Wähler/in den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

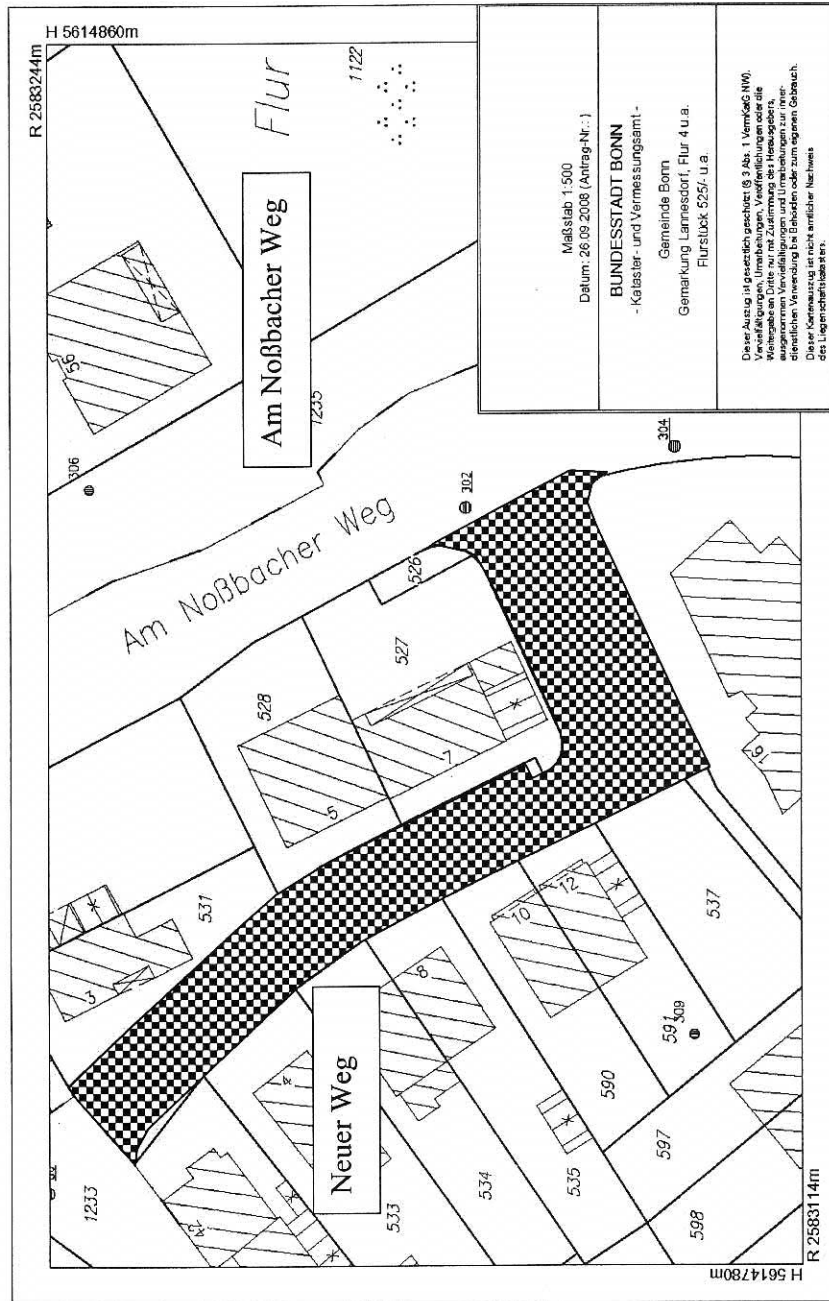
Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlbehörde absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommt für den Einwurf der Wahlbriefe in städtische Briefkästen am 06. und 07. Februar 2010 nur der Briefkasten am Stadthaus (Berliner Platz 2) in Betracht. Sie können auch im Informationszentrum, Eingangshalle Stadthaus, abgegeben werden.

gez. Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung der Straße „Neuer Weg“
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf



Maßstab 1:500 Datum: 26.09.2008 (AntragsNr.: 1)
BUNDESSTADT BONN - Kataster- und Vermessungsamt - Gemeinde Bonn Gemarkung Lannesdorf, Flur 4 u.a. Flurstück 625/- u.a.
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 Vermessungsgesetz (VermG)). Die Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermessungsamtes ausgenommen Veröffentlichungen und Umrhebungen zur inner- dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch. Dieser Katastralauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftsbestandes.